

Jugendbonus nach § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge im Tarif Classic20 Plus F (nachfolgend „ABB“)

für den Aktionszeitraum 01.01.2022 - 28.02.2022

Der Anspruch des Bausparers auf Zahlung eines Betrags in Höhe von einmalig 100 Euro als Rückvergütung nach § 17 Abs. 5 ABB* entsteht und wird fällig, wenn der Bausparer

- im Aktionszeitraum erstmalig einen Bausparvertrag mit der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG abgeschlossen hat,
- für diesen Erstvertrag den Tarif Classic20 in der Variante Plus F und eine Bausparsumme von mindestens 10.000 Euro vereinbart hat,
- bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

und das gesamte Bausparguthaben dieses Bausparvertrages aufgrund angenommener Zuteilung (§§ 4, 6 Abs. 1 ABB) ausgezahlt wird.

Sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner gem. LPartG gemeinsam Inhaber eines solchen Bausparvertrags, wird für diesen Bausparvertrag ein einziger Jugendbonus gezahlt, wenn das gesamte Bausparguthaben aufgrund angenommener Zuteilung ausgezahlt wird und beide Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Bei Vertragsabschlüssen mit sonstigen Personengemeinschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen wird kein Jugendbonus gewährt.

Der Anspruch auf Jugendbonus entsteht nicht, wenn der Bausparvertrag übertragen worden ist (§ 14 ABB) oder wenn die Auszahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse den Bausparvertrag gekündigt hat.

* Der Jugendbonus beträgt 100 Euro, jedoch maximal die Summe aller während der Vertragslaufzeit dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und Aufwendungen (§ 17 Abs. 5 ABB).